

An die
Schulleitungen, Sportfachkonferenzen und Schulsportbeauftragten
im Regierungsbezirk Arnsberg

Die Handlungsempfehlungen sollen helfen, die sportunterrichtenden Lehrkräfte für den Sportunterricht unter Corona-Bedingungen zu sensibilisieren. Die Umsetzung vor Ort hängt stark von räumlichen und organisatorischen Umständen ab. Hier ist oftmals Kreativität gefragt. Suchen Sie nach Wegen, die Sportunterricht unter möglichst effektiver Berücksichtigung der Hygienevorschriften ermöglichen.

Handlungsempfehlungen zur Durchführung des Sportunterrichts im ersten

Schulhalbjahr 2020/2021

Mit der Schulmail vom 03.08.2020 haben Sie ein Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 erhalten. Darin wurden Ihnen u.a. Hinweise zur Durchführung des Sportunterrichtes gegeben.

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt Ihnen im Sinne des Konzepts weitergehende und unterstützende Empfehlungen für die Umsetzung des Sportunterrichtes vor.

Grundsätzlich sind die Vorgaben in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten (aktuell: Fassung vom 12. August 2020) und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln.

Organisation

- Während des eigentlichen Sportunterrichtes in der Sporthalle oder auf dem Schulgelände (nicht Klassenraum!) besteht **keine Maskenpflicht**.
- Bis zu den Herbstferien soll der **Sportunterricht im Freien** durchgeführt werden (s. Faktenblatt „Angepasster Schulbetrieb Schuljahresbeginn 2020/21 zur Wiederaufnahme des Unterrichts“, S. 14). Entsprechende Sportkleidung sollte auch im Herbst den Sportunterricht im Freien ermöglichen.
- Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen in der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten und es besteht **Maskenpflicht**.
- Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Eine

regelmäßige, gute Durchlüftung ist das wirksamste Schutzmittel gegen die Verbreitung des Infektionsgeschehens. Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende **Belüftung der Sporthallen** vorhanden ist, ist durch den Schulträger zu klären und sicherzustellen.

- Belüftungsanlagen müssen, wenn möglich, **Frischluftzufuhr** von außen gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sollte nach jeder Sportstunde quergelüftet werden. Dazu müssen in einer Dreifachhalle nach jeder Unterrichtseinheit die Trennwände hochgefahren werden.
- Inwieweit eine **Belegung der Einfachhalle** mit einer kompletten Schulklasse (30 Schüler*innen) möglich ist oder die **Nutzung einer Dreifachsporthalle** mit drei Klassen gleichzeitig (90 Schüler*innen), sollte gemeinsam mit den beteiligten Schulleitungen und dem Schulträger gemeinsam entschieden werden.
- Die Größe der **Umkleieräume** sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet.
- Auf das Duschen nach dem Sportunterricht sollte verzichtet werden. Ein **ausführliches Händewaschen (Handdesinfektion)** vor und nach dem Sportunterricht scheint auch aus seuchenhygienischen Gründen zwingend.
- Sportstunden sollten, wenn möglich, nur als **Doppelstunden** eingeplant werden, damit ausreichend Bewegungszeit zur Verfügung steht.

Landessportfest

- Nach § 9 Abs. 5 der CoronaSchVO (aktuell: Fassung vom 12. August 2020) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bis zum 31. Oktober 2020 untersagt. Bei den Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen handelt es sich um außerunterrichtlichen Schulsport, der den Charakter eines Sportfestes im Sinne des § 9 Abs. 5 CoronaSchVO hat.

Schulsportgemeinschaften

- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden. Auch für sie gilt die Regel, dass sie bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden sollen. Die Coronaschutzverordnung und bestehende schulische Hygienekonzepte sind zu beachten.

Unterrichtsplanung

- Der schulinterne Lehrplan sollte so umgestellt werden, dass zunächst Unterrichtseinheiten zu Bewegungsfeldern durchgeführt werden, bei denen eine Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln besser gewährleistet werden kann (z.B. „Laufen, Springen, Werfen“ o.ä.)
- Unterrichtseinheiten zu großen und kleinen Spielen im Bewegungsfeld / Inhaltsbereich **„Spielen in und mit Regelstrukturen“** sollten ihren Schwerpunkt mehr in der Entwicklung technisch-koordinativer bzw. taktisch-kognitiver Kompetenzen und weniger auf den Wettkampf legen.

- Unterrichtsvorhaben im Bewegungsfeld / Inhaltsbereich „**Ring**en und **Kämp**fen“ sollen nicht stattfinden.
- Der **Schwimmunterricht** soll durchgeführt werden. Besondere Berücksichtigung sollte die Ausbildung von Nichtschwimmern finden. Auf Grund der sehr unterschiedlichen lokalen Bedingungen und den besonderen Hygieneregeln für Schwimmstätten kann die konkrete Umsetzung des Schwimmunterrichtes vor Ort nur in gemeinsamen Absprachen mit Schulträgern, Badbetreibern und Schulen geplant werden.
- Schwimmunterricht sollte, wenn organisatorisch zu ermöglichen, in kleinen Gruppen stattfinden. Der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Lehrkräfte, die auf Grund ausgefallener Fortbildungsangebote den **Nachweis der Rettungsfähigkeit** nicht rechtzeitig erbringen konnten, können übergangsweise trotzdem weiter Schwimmunterricht erteilen, wenn sie im Rahmen einer sorgfältigen Selbstprüfung dokumentieren, dass sie unter den Bedingungen der Schwimmstätte rettungsfähig sind. Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit muss dann im Verlaufe des Schuljahres nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Dr. Rainer Fiesel
(Sportdezernent der BR Arnsberg)